

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 12.

Inhalt. Ministerialverordnung über Bier und bierähnliche Getränke. S. 31. — Ministerialbekanntmachung über die Gewährung von einmaligen Kriegsteuerungszulagen für im Ruhestand befindliche Staatsbeamte, Geistliche, Volksschullehrer und Lehrerinnen sowie an Hinterbliebenen von Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrern. S. 31. — Ministerialbekanntmachung über Gewährung von Ausstanz bei wiederkehrenden öffentlichen Gesundheitskrisen. S. 36. — Inhaltsverzeichnis aus dem Amtsblatt für das Deutsche Reich. S. 16.

(Nr. 31.) Ministerialverordnung vom 7. Februar 1918 über Bier und bierähnliche Getränke.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 55) bestimmen wir:

Die in § 3 der Verordnung aufgeführten Befugnisse werden den Großherzoglichen Bezirksdirektoren übertragen.

Weimar, den 7. Februar 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteufst.

(Nr. 32.) Ministerialbekanntmachung über die Gewährung von einmaligen Kriegsteuerungszulagen für im Ruhestand befindliche Staatsbeamte, Geistliche, Volksschullehrer und Lehrerinnen sowie an Hinterbliebenen von Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrern.

Nachstehend werden die Bestimmungen über die Gewährung von einmaligen Kriegsteuerungszulagen für im Ruhestand befindliche Staatsbeamte, Geistliche,

1918.

Ausgegeben in Weimar am 20. Februar 1918.

12